

Anlage A zur V/0433/2025

Kurzüberblick

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Bauwerke Münster GmbH (Bauwerke). Gemäß § 9 Abs. 4 lit. c., lit. g. und lit. j. des Gesellschaftsvertrages der Bauwerke ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Zur Ermächtigung der Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Bauwerke ist ein Beschluss des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft notwendig.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. 1501	Anteile an Unternehmen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
GO NRW, Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.